

Ortschaftsrat Kau

- öffentlich am 22.03.2021

Ortschaftsrat Tannau

- öffentlich am 22.03.2021

Ortschaftsrat Langnau

- öffentlich am 23.03.2021

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 25.03.2021

Gemeinderat

- öffentlich am 14.04.2021

Sitzungsvorlage 044/2021/1

Hauptverwaltung
Schwarz, Gerd

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tett nang

Der Ortschaftsrat Kau hat dem Beschlussvorschlag bei 8 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Ortschaftsrat Tannau hat dem Beschlussvorschlag bei 9 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Ortschaftsrat Langnau hat folgenden Antrag bei 3 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt:

„Sämtliche Beträge, die in der Hauptsatzung enthalten sind sollen inflationsbereinigt auf das Basisjahr 1980 angepasst werden.“

Anschließend hat der Ortschaftsrat Langnau dem Beschlussvorschlag bei 7 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich zugestimmt.

Der Verwaltungsausschuss hat folgenden Antrag bei 2 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich abgelehnt:

„In § 6 Abs. 3 wird der letzte Nebensatz gestrichen („...“, sofern kein besonderes Bedürfnis für eine Vorberatung im zuständigen beschließenden Ausschuss gegeben ist.“).

Anschließend hat der Verwaltungsausschuss dem Beschlussvorschlag bei 8 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme mehrheitlich zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 hat der Gemeinderat am 14.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tettnang

vom 30.09.2020

§ 1

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem / der Bürgermeister/in als Vorsitzende/n und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Der Technische Ausschuss besteht aus dem / der Bürgermeister/in als Vorsitzende/n und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Der Bürgermeister kann einen seiner Stellvertreter (§ 12 dieser Satzung) mit seiner Vertretung beauftragen. Bei ständiger Vertretung soll diese dem/der für den entsprechenden Geschäftskreis zuständigen Beigeordneten übertragen werden.

§ 6 Absatz 3 und Absatz 5 werden wie folgt geändert:

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des /der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen. Wenn der Ortschaftsrat eine Angelegenheit bereits behandelt hat, kann – unbeschadet des Satz 2 – von einer Vorberatung abgesehen werden, sofern kein besonderes Bedürfnis für eine Vorberatung im zuständigen beschließenden Ausschuss gegeben ist.
- (5) Widersprechen sich noch nicht vollzogene Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der / die Bürgermeister/in den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats gebildet werden. Sachkundige Einwohner/innen können vom Gemeinderat oder Bürgermeister/in widerruflich als beratende Mit-

glieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Stadträte und Stadträtinnen in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

§ 20 wird hinzugefügt:

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger Gremien, sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Der bisherige § 20 wird zu § 21.

§ 2

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tettnang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tettnang, 14.04.2021

Bruno Walter,
Bürgermeister

Anlagen:
Hauptsatzung - Entwurf 2021

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------------	-----------------------------	--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) ☐ GR (über 50.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Vor dem Hintergrund der Coronapandemie wurde im Mai letzten Jahres die rechtliche Grundlage in der Gemeindeordnung geschaffen, Sitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum abzuhalten (z.B. per Videokonferenz). Bisher wurde von dieser Möglichkeit in Tettnang noch kein Gebrauch gemacht, da hauptsächlich aufgrund der schlechten Bandbreite der Internetversorgung in Teilgebieten von Tettnang keine verlässliche Übertragung gewährleistet ist. Dadurch ist die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Sitzung gefährdet, da sichergestellt sein muss, dass alle Sitzungsteilnehmer der Beratung und Beschlussfassung durchgehend folgen können. Um im Bedarfsfall aber auch Onlinesitzungen überhaupt durchführen zu können, ist es sinnvoll in der Hauptsatzung die entsprechende rechtliche Grundlage mit aufzunehmen.

§ 37a GemO lautet wie folgt:

§ 37a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

Im Zuge dieser Satzungsänderung werden noch weitere, kleinere Anpassungen bzw. Ergänzungen vorgenommen.

Der Entwurf für die geänderte Hauptsatzung ist als Anlage beigelegt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in grüner Schrift geschrieben. Die Verwaltung schlägt vor, die Änderungen laut Beschlussvorschlag zu beschließen.